

EINGEGANGEN

28. März 2019

Journal .....

Amt für Bürgerdienste/  
Ordnungsabteilung  
Reichenstraße 23  
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:  
Mo. – Di. 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

18.03.19

Aktenzeichen

532.07/Rei

Datum

25.03.2019

## Antrag nach dem IZG-SH/UIG-SH/VIG

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in der Anlage übersende ich Ihnen die gewünschten Unterlagen zu Ihrer Verwendung.

Nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Itzehoe in der zurzeit gültigen Fassung erhebe ich hiermit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**15,00 €**

(in Worten: Fünfzehn 00/100 Euro).

Ich bitte, diesen Betrag an die Stadtkasse Itzehoe, Konto bei der Sparkasse Westholstein, IBAN: DE44222500200000021601, BIC: NOLADE21WHO, unter Angabe des Verwendungszweckes „PSK 12201.4311051“ innerhalb einer Woche zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Auskunft erteilt:  
Herr Roesch

Telefon  
Zentra  
Telefax

E-Mail:

ulf.roesch@itzehoe.de

**Rösch, Ulf**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 25. September 2017 14:43  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Beschilderung verkehrsberuhigter Bereich  
**Anlagen:** 170919\_Norddeutsche\_Rundscha.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem anliegenden Bericht und von der Polizei bestätigt, wurden in Itzehoe im Zusammenhang mit dem VZ 325.1 erklärende nichtamtliche Verkehrszeichen montiert.  
Ich bitte hierzu um Ihre Stellungnahme.

*Mit freundlichen Grüßen*



Betriebssitz  
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Telefon: 04 [REDACTED]  
Telefax: 04 [REDACTED]  
MailTo: [REDACTED]  
Internet: [www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de)

*Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.*

Sehr geehrte Frau 

Bei der von Ihnen angesprochenen Beschilderung handelt es sich nicht um Verkehrszeichen. Es sind *ergänzende* Hinweisschilder, die auf Wunsch des Bürgermeisters, zur deutlichen Klarstellung der verkehrlichen Situation, insbesondere auf auffälliges Fehlverhalten hinweisen.

Die Beschilderung erhebt keinen Anspruch darauf, umfassend die Inhalte zum VZ 325 wiederzugeben.

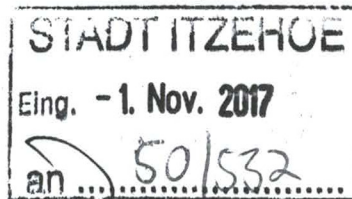
Betriebssitz

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,  
Postfach 7107, 24171 Kiel

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister  
Amt für Bürgerdienste  
Reichenstr. 23

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 422-621.128.9-10/188  
Meine Nachricht vom:



30. Oktober 2017

Erläuternde Beschilderung zum Verkehrszeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)  
hier: Weisung zum Abbau

Ihre Stellungnahme vom 28.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde berichtet, dass in Itzehoe im Bereich der Einmündung Feldschmiede/ Bahnhofstraße und an der Einmündung Krämerstraße/Wallstraße/Breite Straße zu den VZ 325.1 erläuternde Schilder mit dem Wortlaut:

„VERKERSBERUHIGTER BEREICH, Fußgänger haben Vorrang, Fahren nur in Schrittgeschwindigkeit, Parken nur an markierten Stellen,,

aufgestellt wurden.

Hiermit fordere ich Sie auf, diese zu entfernen.

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den §§ 39 bis 43 I., Rd.-Nr. 2 nicht anzuordnen. Entsprechendes gilt für die von Ihnen aufgestellten „Hinweisschilder“, deren Regelungsinhalt bereits durch das angeordnete Verkehrszeichen 325.1 dargestellt wird. Insoweit verweise ich auf die hiesige Verfügung vom 31. August 2015 zum Abbau des Schilderwaldes, lfd. Nr. 3, die ich in der Anlage beifüge.

Über den erfolgten Abbau bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Anordnung von Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 StVO

### Vfg.

1. Gemäß § 45 StVO wird folgende Anordnung getroffen:

Aufstellung von/eines Verkehrszeichen/s bzw. Verkehrseinrichtung/en

Beschilderung Breite Str. und obere Feldschmiede gem. Vorlage ändern

Standort (Straße/Grundstück/Haus Nr.:.: ) --wie beschrieben--

gem. umseitiger Skizze (wenn erforderlich):

Art der Ausführung:           , Typ: II

Mastlänge:

Lichte Höhe Unterkante Verkehrszeichen: 2,20

Befestigt an: Rohrrahmen

2. Begründung: (z. B. Empfehlung Polizeibericht/Anträge usw.)

In übereinstimmung mit dem Polizeirevier IZ sowie Rücksprache mit der Fachausichts-  
behörde

In Übereinstimmung mit der Polizeiinspektion bzw. Polizeirevier IZ.

3. In Kopie der Polizei Itzehoe zur Kenntnis.

4. Erledigungsvermerk des Kommunalservice ( Bauhof):

Das/Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen wurden am 14./ 15.05.18 vom  
Bauhof/ Kommunalservice aufgestellt  
aufgestellt.

5. Z.d.A.

I. A.



## EINGEGANGEN

Eingangsstempel <b>- 8. Mai 2018</b>		<b>Hafenstraße 7</b> <b>25524 Itzehoe</b>
<u>Meldung von Gefahren</u>		
Amt:	Amt für Bürgerdienste	Fax: 04821 77 [REDACTED]
Abteilung:	Ordnungsabteilung	
Auftraggeber:	[REDACTED]	
Telefon-Nr.:	[REDACTED]	
Auftrag vom:	08.05.18	
<u>Baustelle/Ort:</u> Breite Str. / Feldschmiede		
<u>Terminabsprache:</u> Zu Dienstag den 15.05.18--- Pressetermin Presse/BGM um 11.00 Uhr in der Feldschmiede--- den Termin bitte bestätigen----		
<u>Arbeitsbeschreibung:</u> Beschilderung Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich( Tempo10) gem Vorgabe Fachaufsichtsbehörde aufstellen. Beschilderungsplan liegt vor.		
<u>ca. Materialbedarf:</u>		

I. A.

08.05.18

gez. [REDACTED]

Datum/Unterschrift des Auftraggebers

ed. 14.05/18/  
15.05.18



Feldschmiedekamp / Gartenstr.

Neuer Rohrrahmen ( 60 x 60 ) , Tempo 10



Feldschmiedekamp / Gartenstr.

Neuer Rohrrahmen ( 60 x 60 ) Zusatz VZ  
1040-33 1 Std



Feldschmiede / Bahnhofstr( Rückseite vom nächsten Bild)

Neuer Rohrrahmen

Tempo 10



Feldschmiede / Bahnhofstr.

Neuer Rohrrahmen

Tempo 10

Zusatz VZ 1040-33 1 Std bleibt

Zusatzschild entfernen





Poststr / Feldschmiede ( Rückseite vom nächsten Bild)

Neuer Rohrrahmen

Tempo 10



Poststr / Feldschmiede

Neuer Rohrrahmen

Tempo 10

Zusatz VZ 1040-33 1 Std bleibt



Breitenburger / Stiftstr.

Tempo 10 Ende gegen VZ 325  
tauschen

VZ 325 entfernen



Tempo 10 Ende auf die andere  
Straßenseite

VZ 325 entfernen



Neuer Rohrrahmen

Tempo 10

Zusatz VZ 1040-33 1 Std bleibt

Zusatzschild entfernen





Tempo 10

Zusatz VZ 1040-33 1 Std bleibt

## Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Itzehoe

Aufgrund diverser Telefonate und verschiedener Gespräche, die anschließend intern geführt wurden, mehrerer Ortsbesichtigungen sowie der anhand vor Ort ermittelter Werte gefertigter Maßskizzen ist eine rechtliche Beurteilung der Neubeschilderung durchgeführt worden. Zu welchen Ergebnissen die Beurteilung u. a. führte, lässt sich den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

§ 45 Abs. 1d StVO regelt, dass in städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonen-Geschwindigkeitsregelung von weniger als 30 km/h angeordnet werden können. Rechtlich handelt es sich hierbei ausschließlich um eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Fahrzeugverkehr. D. h., dass die

- I.) Breite Straße,
- II.) die Breitenburger Straße ab der Einmündung Breite Straße bis zur Einmündung Stiftstraße,
- III.) die Gartenstraße ab der Einmündung Feldschmiedekamp bis zur Einmündung Feldschmiede einschließlich des Bereichs zwischen dem VZ 267 (Verbot der Einfahrt) und dem Beginn der Fußgängerzone sowie
- IV.) die Feldschmiede ab der Einmündung Bahnhofstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone

infolge der Neubeschilderung verkehrsrechtlich jetzt folgende Bestandteile aufweisen:

### 1.) Fahrbahn

Zur Fahrbahn zählt auch die in der Breiten Str., der Gartenstr. und in der Feldschmiede mittig vorhandene und seitlich durch in Längsrichtung verlegte Pflasterlinien begrenzte Klinkerfläche. Fahrbahnbegrenzungen i. S. d. VZ 295 können lt. § 39 Abs. 5 StVO in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen insbesondere mit Pflasterlinien ausgeführt sein. Als Fahrbahnbegrenzung schließen die Pflasterlinien links bzw. rechts die Fahrbahn ab und zeigen deren Rand bzw. Ende an. Sie sind deshalb ebenfalls Bestandteil der Fahrbahn. Vor Ort für Fahrzeugführer auch an den vorhandenen für Fahrbahnen typischen Regeneinläufen erkennbar. Dadurch ergibt sich an der schmalsten Stelle in der Breiten Str. eine Fahrbahnbreite von 5,64 m, in der Feldschmiede von der Einmündung Bahnhofstr. bis zum VZ 267 von 4,10 m und in der Gartenstraße von 4,23 m. In der Reihenfolge sind es an den breitesten Stellen 10,22 m, 6,53m und 8,13 m.

### 2.) Seitenstreifen

Das ist die Klinkerfläche, die sich in der Breiten Str., der Gartenstr. und der Feldschmiede zwischen den in Längsrichtung verlegten Pflasterlinien und den Grundstücken befindet. Der Seitenstreifen gehört lt. § 2 Abs. 1 StVO nicht zur Fahrbahn. Ist der Streifen nicht breit genug, so verletzt der in die Fahrbahn hineinragende Parkende nicht § 12 Abs. 4 StVO. Die Benutzungspflicht aus § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO besteht weiter. Eine teilweise Mitbenutzung oder gar alleinige Benutzung der Fahrbahn bei ausreichendem Platz auf dem Seitenstreifen verstößt allerdings gegen die vorgenannte Bestimmung. Eine Ahndung ist dann unter Verwendung der Tatbestandsnummern 141330 bis 141335 möglich. Dass es sich bei dieser Fläche entgegen der von [REDACTED] vertretenen Auffassung um einen Seitenstreifen und nicht um einen Gehweg handelt, ergibt sich wie folgt:

- a.) Anders als in der Breitenburger Str. insgesamt oder in der Breiten Str. ab Beginn des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs bis zur Langen Brücke wird der Fahrzeugverkehr nicht vom Fußverkehr mittels einer Bordsteinkante getrennt. Infolgedessen können

Verkehrsteilnehmer wie zu Zeiten der Fußgängerzone und des verkehrsberuhigten Bereichs auf die Fläche fahren, um dort zu halten oder parken. Außerdem unterscheidet sich das Material der Oberflächenbefestigung nicht von dem der Fahrbahn. Es besteht für Verkehrsteilnehmer daher kein Anlass, die Fläche als Gehweg anzusehen.

b.) Gemäß lfd. Nr. 68 Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO kann die Fahrbahnbegrenzung nicht nur einen Sonderweg sondern auch einen Seitenstreifen abgrenzen. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit der fehlenden Trennung des Fahrzeugverkehrs vom Fußverkehr und der gleichartigen Oberflächenbefestigung könnten Verkehrsteilnehmer zu Recht davon ausgehen, dass die in Rede stehende Fläche kein Gehweg sondern ein Seitenstreifen ist. Die vorhandenen Bänke, Fahrradständer, Mülleimer und Bäume stehen dem nicht entgegen. Ebenso wenig die bestehenden Sondernutzungen, da die Fläche dadurch nicht der eigentlichen Nutzung als öffentlicher Verkehrsraum entzogen wird. Aufgrund der ebenfalls vorhandenen Parkflächenmarkierungen müssen Fahrzeugführer vielmehr davon ausgehen, dass sie die Fläche nicht nur befahren sondern dort auch halten oder parken dürfen, sie somit als Seitenstreifen nutzbar ist.

### 3.) Gehweg

Nur in der Breiten Str. und in der Breitenburger Str. gibt einen Gehweg. In beiden Straßen erfolgt die klare Abgrenzung von der Fahrbahn durch Bordsteinkante und Wechsel der Oberflächenbefestigung. In der Breiten Str. grenzen an der Langen Brücke zudem Metallpoller auf einer Seite den Gehweg von der Fahrbahn ab.

### 4.) Parkflächenmarkierungen

Sie sind als Markierungsknopfreihen ausgeführt und befinden sich nicht nur auf der Fahrbahn sondern auch auf dem Seitenstreifen. Gemäß der lfd. Nr. 74 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO wird mit Parkflächenmarkierungen auf Straßen lediglich angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Somit ergibt sich aus den Parkflächenmarkierungen eigenständig kein Parkverbot.

Da die unter I.) bis IV.) genannten Straßen nicht mit dem VZ 220 (Einbahnstraße) beschildert sind, kann jedes einfahrende Fahrzeug dort ggf. wenden und in der Gegenrichtung wieder herausfahren. Parkende oder aus Grundstücksausfahrten einfahrende können wahlweise in beide Richtungen fahren. Es sind deshalb in beide Richtungen befahrbare Straßen, an deren einem Ende lediglich ein Einfahrverbot besteht.

Das in der Breiten Str., dem Oelmühlengang und der Feldschmiede zusammen mit dem VZ 274.1 angebrachte Zz „Parken mit Parkscheibe (Bild 318) in gekennzeichneten Flächen 1 Std.“ begründet kein Parkverbot. Das heißt, dass außerhalb der markierten Flächen unter Beachtung von § 1 StVO auf dem Seitenstreifen zeitlich unbegrenzt geparkt werden kann (muss), außer auf der linken Seite, im 5-Meter-Bereich, vor Grundstücksein-/ausfahrten sowie in und vor amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

Ein Parkverbot ergibt sich jedoch aus dem in der Gartenstr. angebrachten Zz 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ im Umkehrschluss. Es erstreckt sich auch auf den Bereich in der Feldschmiede, der sich zwischen dem VZ 267 und dem Beginn der Fußgängerzone befindet. Das Parkverbot betrifft alle Verkehrsteilnehmer einschließlich der Geschäftsinhaber, Lieferanten, Kunden und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Fahrzeugführer, die aus Richtung Bahnhofstraße/Poststr. kommend dort parken, trifft unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 06.04.2016 - BVerwG 3 C 10.15 - sowie aufgrund des sich an der Einmündung Bahnhofstr./Feldschmiede befindlichen Zz „Parken mit Parkscheibe (Bild 318) in gekennzeichneten Flächen 1 Std.“ und der fehlenden Parkflächenmarkierungen allerdings keine Nachschaupflicht. Infolge dessen können sie sich hinsichtlich des Vorhandenseins des Zz 1053-30 durchaus in einem für sie unvermeidbaren Irrtum befinden, wenn sie dort ordnungswidrig parken.

Derzeit ist beabsichtigt, kurzfristig ein Zonenhalteverbot im Bereich der Beschilderung Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ( Tempo 10 ) sowie dem Zusatzzeichen 1053-30 anzuordnen.

Bezüglich der Ein- und Ausfahrtsituation an der Einmündung Bahnhofstr. / Feldschmiede kann ich mitteilen, dass die Verkehrsverhältnisse aktuell neu überplant werden.

Original der Sache am 5.7.18  
pers. übergeben



05  
/07

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister  
532.01  
Ordnungsabteilung

**Amt: 60**

**Abteilung: 606**

Herr / Frau 

**Obere Feldschmiede/offene Fragepunkte  
Hier: Stellungnahme zu Punkt 5**

Geschwindigkeitskontrollen wurden durchgeführt.

Diese erfolgen/erfolgten jedoch nicht durch Mitarbeiter der Stadt Itzehoe, sondern durch den Kreis Steinburg, als zuständige Behörde.

Die erzielten Ergebnisse, waren jedoch nicht Aussagekräftig und mussten daher abgebrochen werden, da die Messergebnisse nachhaltig gestört wurden.

Diese Störungen sind auf in der Örtlichkeit vorhandene Einbauten, Radverkehr, parkende Pkw's und kreuzende Fußgänger zurückzuführen.

Kontrollen der kommunalen städtischen Überwachungskräfte finden derzeit nur für die markierten Parkflächen statt.

Für Kontrollen des Seitenstreifens (Gehweg) bedarf es einer ergänzenden Beschilderung. Diese ist bestellt und wird umgehend nach Lieferung aufgestellt werden.

Im Auftrage

Gez.





## **Anordnung von Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 StVO**

Vfg.

1. Gemäß § 45 StVO wird folgende Anordnung getroffen:

Aufstellung von/eines Verkehrszeichen/s bzw. Verkehrseinrichtung/en

Beschilderung Breite Str. und obere Feldschmiede gem. Vorlage ( VZ 290 ) ändern

Standort (Straße/Grundstück/Haus Nr.:) --wie beschrieben--

gem. umseitiger Skizze (wenn erforderlich):

Art der Ausführung:           , Typ: II

Mastlänge:

Lichte Höhe Unterkante Verkehrszeichen: 2,20

Befestigt an: Rohrrahmen

2. Begründung: (z. B. Empfehlung Polizeibericht/Anträge usw.)

In Übereinstimmung mit dem Polizeirevier IZ

In Übereinstimmung mit der Polizeiinspektion bzw. Polizeirevier IZ.

3. In Kopie der Polizei Itzehoe zur Kenntnis.

4. Erledigungsvermerk des Kommunalservice ( Bauhof):

Das/Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen wurden am 13./14.07.18 vom Bauhof/ Kommunalservice aufgestellt aufgestellt.

5. Z.d.A.





VZ 290.1 unter Tempo 10 Zone dann das Zusatzschild



Rohrrahmen vor den Fahrradbügel , in Sicht Zeichen 290.2

Zusatzzeichen von der anderen Zonenbeschilderung umsetzen



Rohrrahmen rechts , in Sicht Zeichen 290.1

Zusatzzeichen von der anderen Zonenbeschilderung umsetzen



Rohrrahmen rechts , in Sicht Zeichen 290.1

Zusatzzeichen von der anderen Zonenbeschilderung umsetzen



Rohrrahmen links , in Sicht Zeichen 290.2

Zusatzzeichen von der anderen Zonenbeschilderung umsetzen



Rohrrahmen links versetzt , in Sicht Zeichen 290.1

Zusatzzeichen von der anderen Zonenbeschilderung umsetzen

# Verkehrsführung Dithmarscher Platz / obere Feldschmiede

Matrix: Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Straßen

	Auswirkungen auf die Poststraße
a) Einbahnstraßenregelung in der oberen Feldschmiede mit Fahrtrichtung zum Dithmarscher Platz	keine
b) Verkehrsführung durch die Poststraße	
<u>Variante 1</u> Öffnung der Poststraße, Zwei-Richtungs-Verkehr	Erhöhung des Verkehrsaufkommens in beide Richtungen -> Fahrgasse zu schmal (ca. 3,0 m) -> Parkplätze (ca. 15 Stck.) fallen weg -> keine Wendemöglichkeit am Ende der Poststraße -> Weiterleitung Richtung Dithm. Platz
<u>Variante 2</u> Öffnung der Poststraße, Poststraße als Einbahnstraße in Richtung Karlstraße	Erhöhung des Verkehrsaufkommens regelmäßiger Durchgangsverkehr "Parkplatzrallye um den Block" -> dafür Fahrgasse zu schmal (ca. 3,0 m)
<u>Variante 3</u> Öffnung der Poststraße, Poststraße als Einbahnstraße, in Richtung obere Feldschmiede	Erhöhung des Verkehrsaufkommens regelmäßiger Durchgangsverkehr "Parkplatzrallye um den Block" -> dafür Fahrgasse zu schmal (ca. 3,0 m)
c) bauliche Veränderung des Einmündungsbereiches der oberen Feldschmiede am Dithmarscher Platz	keine

3

Auswirkungen auf die obere Feldschmiede	Auswirkungen auf den Dithmarscher Platz
die Einfahrt erfolgt zukünftig aus Richtung Feldschmiedekamp => echte Einbahnstraße	-aufgrund der vorh. Fahrbahnmarkierungen ist ein Abbiegen nur nach rechts möglich, um ein Ausfahren in beide Richtungen zu ermöglichen, wäre ein großräumiger Umbau des Platzes einschl LSA erforderlich -ob die Schalt- bzw. Räumzeiten der Lichtsignalanlage diesen Umbau ohne eine Verschlechterung der Verkehrssituation überhaupt zulassen ist fraglich und bedarf einer zusätzlichen externen Prüfung!
Erhöhung des Verkehrsaufkommens in beide Richtungen -> Fahrgasse zu schmal (ca. 4,0 m) -> permanenter Begegnungsverkehr nicht möglich	-aufgrund der vorh. Fahrbahnmarkierungen ist ein Abbiegen nur nach rechts möglich, um ein Ausfahren in beide Richtungen zu ermöglichen, wäre ein großräumiger Umbau des Platzes einschl LSA erforderlich -ob die Schalt- bzw. Räumzeiten der Lichtsignalanlage diesen Umbau ohne eine Verschlechterung der Verkehrssituation überhaupt zulassen ist fraglich und bedarf einer zusätzlichen externen Prüfung!
Erhöhung des Verkehrsaufkommens regelmäßiger Durchgangsverkehr "Parkplatzrallye um den Block"	
Erhöhung des Verkehrsaufkommens regelmäßiger Durchgangsverkehr "Parkplatzrallye um den Block"	-aufgrund der vorh. Fahrbahnmarkierungen ist ein Abbiegen nur nach rechts möglich, um ein Ausfahren in beide Richtungen zu ermöglichen, wäre ein großräumiger Umbau des Platzes einschl LSA erforderlich -ob die Schalt- bzw. Räumzeiten der Lichtsignalanlage diesen Umbau ohne eine Verschlechterung der Verkehrssituation überhaupt zulassen ist fraglich und bedarf einer zusätzlichen externen Prüfung! -"Parkplatzrallye um den Block" wäre unterbunden, wenn weiterhin nur ein rechts abbiegen möglich ist
eine Einmündung für Fahrzeuge aus der Lindenstraße kommend ist aus baulichen Gründen nicht mehr möglich	-um die Einmündung für Fahrzeuge aus der Lindenstraße kommend zu unterbinden, wäre ein großräumiger Umbau des Platzes einschl. LSA erforderlich